

KOMMENTARE

Daniela Schweigler

„Gesunder Menschenverstand“ im Rechtsdiskurs: Von Dualismen und dem schmalen Grat der Kritik*

*Wenn im juristischen Diskurs mit dem „gesunden Menschenverstand“ argumentiert wird, dürften viele sich als kritisch verstehende Jurist*innen innerlich zusammenzucken. Doch die Kritik sollte sich davor hüten, ihrerseits die Dualismen zu verfestigen, in denen die Rede vom „gesunden Menschenverstand“ häufig wurzelt.*

1. Einführung

Es beginnt schon mit der Begrifflichkeit: „Gesunder Menschenverstand“. Schnell wird die Assoziation zum nationalsozialistischen „gesunden Volksempfinden“ geweckt,¹ das 1935 in § 2 des Strafgesetzbuchs an die Stelle des strafrechtlichen Analogieverbots trat.² Die Rede vom „gesunden Menschenverstand“ könnte paradigmatisch für eine faschistische Terminologie stehen, in der Körperlichkeit, Gesundheit und „Reinheit“ für die Konstruktion der kollektiven Identität konstitutiv waren (und sind).³ „Könnte“ deshalb, weil die Rede vom „gesunden Menschenverstand“ sehr viel älter ist und die Philosophie vor allem des 18. Jahrhunderts bereits eine umfangreiche Auseinandersetzung mit dem

* Dr. Daniela Schweigler ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

1 Vgl. *Heinrich Schmitz*, *Mensch, Verstand!*, *The European* 20.9.2014 (letzter Abruf 17.7.2017), <http://www.theeuropean.de/heinrich-schmitz/9023-die-maer-vom-gesunden-menschenverstand>.

2 Vgl. § 2 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28.6.1935 (RGBl. I 839): „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbare Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“

3 So verwundert es auch nicht, wenn etwa die NPD im Parteiverbotsverfahren beim BVerfG (17.1.2017 - 2 BvB 1/13 -, juris, Rn. 333) oder die Bürgerbewegung Pro Deutschland beim Verwaltungsgericht Berlin (7.9.2016 - 1 K 71.15 -, juris, Rn. 36) mit dem „gesunden Menschenverstand“ zitiert werden. Vgl. auch BayVGh, 22.10.2015 - 10 B 15.1320 -, juris, Rn. 77; vgl. aber auch LG Bonn, 20.1.2014 - 21 K Ls 34/13 -, juris, Rn. 52, wo der Angeklagte, der als Gegendemonstrant gegen eine PRO-NRW-Kundgebung mehrere Polizist*innen mit einem Messer schwer verletzt hatte, auf den „gesunden Menschenverstand“ verwies, der ihm sein Handeln geboten habe.

DOI: 10.5771/0023-4834-2017-3-357

Konzept des „gesunden Menschenverstandes“ bzw. des „common sense“ vorzuweisen hat.⁴

Auch der sprachliche Bezug zur „Gesundheit“ findet sich keineswegs nur in der deutschen Wendung.⁵ Doch auch wenn etwa das englische und das französische Pendant ohne einen Verweis auf „Gesundheit“ und „Menschen“-Verstand auskommen, sehen Populismusforscher*innen die Berufung auf den „common sense“⁶ oder den „bon sens“ ebenso als ein Grundaxiom des Populismus wie die Anführung des „gesunden Menschenverstandes“. So verweisen nach der Soziologin Karin Priester „common sense“ und „gesunder Menschenverstand“ auf die aus populistischer Sicht gegebene Überlegenheit konkreter, lebensweltlicher Erfahrung gegenüber intellektuellem Reflexionswissen von Funktionseleiten.⁷ Es handele sich dabei um ein „jedem diskursiven Rechtfertigungszwang entzogenes Wissen über das, was recht und unrecht, wahr und falsch ist.“⁸

2. Verwendungszusammenhänge im Rechtsdiskurs

Damit ist bereits angesprochen, in welchen Zusammenhängen der „gesunde Menschenverstand“ auch im juristischen Diskurs begegnet. Er wird immer wieder angeführt als eine Eigenschaft oder Voraussetzung, die Jurist*innen als Richter*innen und Rechtsanwält*innen, aber auch ehrenamtliche Richter*innen neben einer formalen (Aus-)Bildung mitbringen sollten. Es geht also um etwas, das Fachkunde allein nicht leisten kann. Dies gilt für juristisches, aber auch für anderes fachspezifisches Expert*innenwissen. Inner-

4 Vgl. nur Immanuel Kant, Schriften zur Anthropologie 2, Werkausgabe Band XII, 9. Aufl. Frankfurt 1995, 423 f. und 506 ff.; Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Einleitung Über das Wesen der philosophischen Kritik überhaupt und ihr Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand der Philosophie insbesondere, Werke Teil 2, Jenaer Schriften 1801-1807, Frankfurt 1986, 171 ff.; ders., Wie der gemeine Menschenverstand die Philosophie nehme, dargestellt an den Werken des Herrn Krug, ebd., 188 ff.; Thomas Reid, Philosophical Works I, Hildesheim 1967 [Nachdruck der 8. Aufl. Edinburgh 1895], 421 ff., zu Reids „Common Sense“-Konzept vgl. Erich Lobkowitz, Common Sense und Skeptizismus, Weinheim 1986, 111 ff.; aus dem 20. Jahrhundert vgl. George Edward Moore, Eine Verteidigung des Common Sense, in: ders., Eine Verteidigung des Common Sense. Fünf Aufsätze aus den Jahren 1903-1941, Frankfurt 1969, 113 ff.

5 Vgl. bspw. Dänisch „sund fornuft“, Schwedisch „sunt förnuft“ (wörtlich jeweils: „gesunde Vernunft“); Niederländisch „gezond verstand“ (wörtlich: „gesunder Verstand“); Bulgarisch, Serbisch, Mazedonisch: „Здрав разум“; Tschechisch, Slowakisch: „Zdravý rozum“; Polnisch: „Zdrowy rozum“; Kroatisch, Slovenisch: „Zdrav razum“ (wörtlich jeweils „gesunder Verstand“/„gesunde Vernunft“); Russisch „Здравый смысл“ (wörtlich „gesunder Sinn“, jeweils Übers. d. Verf.).

6 Bei der Recherche zu diesem Kommentar fiel auf, dass die Wendung „gesunder Menschenverstand“ sehr häufig in unionsrechtlichen Dokumenten findet. Die Lektüre der ursprünglichen sprachlichen Fassungen lässt vermuten, dass etwa „common sense“ auch dann mit „gesunder Menschenverstand“ übersetzt wird, wenn die Wendung in einem originär auf Deutsch verfassten Text sehr wahrscheinlich nicht gebraucht worden wäre und „common sense“ eher im Sinne von „allgemein übliches Verständnis“ verwendet wurde, vgl. etwa: EuGH, Schlussanträge vom 1.2.2001, C-463/98, Celex-Nr. 61998CC0463, Ziff. 87; EuGH, Schlussanträge vom 30.4.2009, C-301/07, Celex-Nr. 62007CC0301, Ziff. 32. Zu dieser Bedeutungsebene von „common sense“ vgl. Helga Körver, Common Sense. Die Entwicklung eines englischen Schlüsselwortes und seine Bedeutung für die englische Geistesgeschichte vornehmlich zur Zeit des Klassizismus und der Romantik, Bonn 1967, 196 f.

7 Karin Priester, Wesensmerkmale des Populismus, APuZ 5–6/2012, 3 (4).

8 Priester, ebd. (5).

halb des juristischen Fachdiskurses tritt der „gesunde Menschenverstand“ immer wieder als eine Art notwendiges Korrektiv gegenüber Ergebnissen auf, die die „reine Lehre“ hervorbringt, die aber als nicht hinnehmbar erscheinen.

2.1. „Gesunder Menschenverstand“ versus juristische Fachkunde

In rechtssoziologischen und rechtspolitischen Diskursen wird der „gesunde Menschenverstand“ regelmäßig als Gegenstück zur juristischen Fachkunde aufgerufen, wenn es um die Frage geht, in welchem Umfang Jurist*innen Fachkenntnisse einerseits und einfaches, praktisches Erfahrungswissen andererseits mit- und in ihre Arbeit einbringen sollten, um zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen. Dabei wird dem „gesunden Menschenverstand“ eine bedeutsame Rolle zugesprochen, wie sich in Festschriften und anderen Würdigungstexten zeigt.⁹ Bisweilen wird der „gesunde Menschenverstand“ sogar höher gewichtet als die juristische Fachkunde; letztere wird dann als gänzlich entbehrlich, teils sogar störend, angesehen.¹⁰

Besonders scharf wird die Trennlinie zwischen juristischem Fachwissen und „gesundem Menschenverstand“ in Diskursen gezeichnet, die sich mit der Funktion und Berechtigung der Beteiligung juristischer Laien an der Rechtsprechung befassen. Die Rolle ehrenamtlicher Richter*innen wird dann – im betonten Kontrast zur „sklavischen Normanwendung“ durch die Berufsrichter*innen – in der Einbringung ihres „gesunden Menschenverstandes“ charakterisiert.¹¹

2.2. „Gesunder Menschenverstand“ versus externer Sachverstand

Während „gesunder Menschenverstand“ bei Jurist*innen also offenbar keineswegs selbstverständlich ist, wenn es um die Bearbeitung von Rechtsfragen geht, ist dies anders, wenn nicht juristisches Fachwissen, sondern Sachkunde in anderen Bereichen gefragt ist. Hier erkennen sich Jurist*innen selbst durchaus „gesunden Menschenverstand“ zu, mit der Folge, dass ihnen die Hinzuziehung externen Sachverstandes entbehrlich erscheint.

- 9 Vgl. *Stephan Aerschmann*, *Der ideale Richter. Schweizer Bundesrichter in der medialen Öffentlichkeit (1875 - 2010)*, Zürich 2014, 131-137 (136-137); *Klaus Olbing*, *Die Berücksichtigung von Einkommen der Organgesellschaft bei dem Höchstbetrag für den Spendenabzug beim Organträger. Von der Kritikfähigkeit und dem gesunden Menschenverstand des Anwalts*, in: *Binnewies/Spatscheck* (Hrsg.), *Festschrift für Michael Streck*, Köln 2011, 121; vgl. auch OLG Köln, 21.11.2011 - 2 Ws 717/11 -, juris, Rn. 6.
- 10 Vgl. *Urban Sandherr*, in: *Joachim Vetter/ders.*, *Müssen Justizminister Juristen sein?*, DRiZ 2015, 256 f. (257); *Alfons Pausch*, *Handels- und Steuerlehre, Juristerei und gesunder Menschenverstand*, *Der Steuerberater* 1978, 111 (112).
- 11 *Maira Mildred Susanne Baderschneider*, *Der Bürger als Richter: Eine empirische Untersuchung des ehrenamtlichen Richters an den allgemeinen Verwaltungsgerichten*, Frankfurt a.M. 2011, 65 ff.; vgl. auch *Revital Ludewig/Evelyne Angehm-Guggenbühl*, *Sind Schöffen noch zeitgemäß? Das Dilemma des modernen Laienrichters zwischen gesundem Menschenverstand und rechtlicher Komplexität*, *Betrifft Justiz* 2009, 32 (33).

Das kann in ganz verschiedenen Zusammenhängen virulent werden, namentlich bei der Gesetzgebung,¹² aber beispielsweise auch in der kriminologischen Arbeit.¹³

Vor Gericht geht es in diesem Zusammenhang meist um die Frage, ob über eine bestimmte streitige Tatsache ein Sachverständigengutachten eingeholt werden muss oder ob das Gericht zu einer eigenen Beurteilung befähigt ist.¹⁴ Das Schleswig-Holsteinische OLG hielt es in einem Beschluss aus dem Jahr 1988 für „unter keinem Gesichtspunkt objektiv vertretbar“, ein Abstammungsgutachten einzuholen, denn: „Nach allgemeiner Auffassung liegt eine offenbare Unmöglichkeit [der Ehelichkeit eines Kindes, Anm. d. Verf.] in diesem Sinne vor, wenn die Folgerung der Nichteelichkeit derart zwingend ist, dass die Annahme des Gegenteils mit dem gesunden Menschenverstand unvereinbar ist.“ Eine solche Situation hielt das OLG im konkreten Fall für gegeben, war doch das Kind „– für jedermann offensichtlich – ein afro-europäischer Mischling“. Aber: „Der Kläger und die Mutter [...] weisen hingegen keinerlei Merkmale anderer rassischer Einflüsse auf, so daß die Annahme, sie hätten ein Mischlingskind zeugen können, abwegig erscheint.“¹⁵ Nach dem Saarländischen OLG darf im Deliktsrecht zur Bestimmung der Höhe des Haushaltsführungsschadens (§ 843 Abs. 1 BGB) „sich der Richter bei seiner Schätzung an den Tabellenwerten von Schulz-Brock [*sic*]/Hofmann (Schadensersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt, 6. Aufl.) orientieren [...] oder seinen gesunden Menschenverstand in die Schätzung nach § 287 ZPO einbringen.“¹⁶

2.3. „Gesunder Menschenverstand“ in der Beweiswürdigung

Auch bei der Beweiswürdigung scheint der „gesunde Menschenverstand“ ein wichtiger Ratgeber zu sein. So war es für das Landgericht Münster in einem Urteil aus dem Jahr 2012 „nach dem gesunden Menschenverstand eher fernliegend [...], dass eine werdende Mutter nach einem Hinweis auf eine Gefährdung des Kindeswohles und eine erforderliche sofortige stationäre Aufnahme zuerst nach Hause fährt, ihre Tasche packt und noch eine Pizza isst. Hiergegen spricht schon der Instinkt zur Beschützung des ungeborenen Kindes.“¹⁷

Nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts Ansbach weiß der „gesunde Menschenverstand“, dass ein zehnjähriges Kind seine Wohnanschrift mit der genauen Adresse sowie den Namen der Schule, die es besucht, benennen kann. Da die Angaben im entschiedenen Fall nicht korrekt waren, stand für das Gericht fest, dass das Kind die Ausländerbehörde vorsätzlich getäuscht hat. Denn: „Zu dieser Feststellung bedarf es entgegen der Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs keiner konkreten (Anknüpfungs-)Tatsachen, um dies zu belegen. Vielmehr bedarf es dazu einer gewissen Lebenserfahrung und des gesunden Menschenverstandes.“¹⁸ In einer anderen Angelegenheit führ-

12 Vgl. *Alexander Ruch*, Sachkunde und Entscheidungskompetenz in der Rechtssetzung, in: Eichenberger et. al., Grundfragen der Rechtssetzung, Basel 1978, 205 ff. (207); *Sandherr* (Fn. 10).

13 *Melanie Sauerland/Alana C Krix/Harald Merckelbach*, Konstruktion, Durchführung und Beurteilung von Gegenüberstellungen sind mehr als gesunder Menschenverstand. Lasst Rechtspsychologen ihre Arbeit tun, *Recht und Psychiatrie* 2016, 11-17.

14 Vgl. *Ernst Krönig*, Die Kunst der Beweiserhebung, 3. Aufl. Hamburg 1959, 52 f.

15 OLG Schleswig, 13.10.1988 - 9 W 223/88 -, juris, Rn. 6.

16 OLG Saarbrücken, 28.2.2013 - 4 U 587/10 -, juris, Rn. 103.

17 LG Münster, 26. 1. 2012 - 111 O 1158/08 -, juris, Rn. 59.

18 VG Ansbach, 12.10.2010 - AN 19 K 09.01385, juris, Rn. 27.

te das VG Ansbach aus, dass wer „in seinem Herkunftsland tatsächlich einer Verfolgungsgefahr oder einem Verfolgungsdruck ausgesetzt ist und dort um Leib und Leben fürchtet, es nach den Maßstäben des gesunden Menschenverstandes tunlichst vermeiden [wird], in seinem Schutzland, hier der Bundesrepublik Deutschland, in irgendeiner Weise negativ auffällig oder sogar, wie der Kläger, maßgeblich straffällig zu werden“.¹⁹

2.4. „Gesunder Menschenverstand“ versus „reine Lehre“

Weniger auf der tatsächlichen und mehr auf der rechtlichen Ebene wird der „gesunde Menschenverstand“ als eine Art Prüfstein charakterisiert, an dem wissenschaftlich-methodisch korrekte Ergebnisse zu messen und gegebenenfalls zu korrigieren sind, damit sie im „echten Leben“ Bestand haben können.²⁰ In diesem Sinne betonte das Arbeitsgericht Hamburg in einem Verfahren um die Kündigung eines langjährigen Arbeitsverhältnisses wegen des Diebstahls einer geringwertigen Sache, dass es sich verbiete, „in einer weltfremd wirkenden Weise und ohne Augenmaß nuancenlose Rigiditäten zu Grunde zu legen.“ Die Rechtsprechung sei „einerseits sicherlich gut beraten, sich vor billigen und prinzipienlosen Populismen zu schützen. Es müssen andererseits aber Ergebnisse vermieden werden, die vollkommen quer zum gesunden Menschenverstand liegen.“²¹

Rudolf von Jhering veröffentlichte 1861 anonym mehrere „Vertrauliche Briefe über die heutige Jurisprudenz“ in der Deutschen Gerichts-Zeitung. In dieser Zeit war Jhering in seiner häufig so genannten „Wende“²² begriffen – von einem idealistisch geprägten, nach Systematik und Ganzheit strebenden Zugang zum Recht hin zu einem Verständnis des Rechts als Mittel zur Lösung praktischer Fragen und Probleme und zur Austarierung von Interessen.²³ Gegen Ende des zweiten Briefs, in dem er in satirisch-pointierter Weise erbrechtliche Konstruktionen vorführte, kam er zu dem Schluss: „Spekulation fängt da an, wo der gesunde Menschenverstand aufhört; um sich ihr widmen zu können, muss man entweder nie Verstand gehabt oder ihn längst verloren haben.“²⁴

In diesem Zitat wird eine Enttäuschung Jherings von der „reinen Lehre“ spürbar, die letztlich auch ihn, der sich ihr so hingebungsvoll gewidmet hat, nicht überzeugen kann. In dieser Enttäuschung wendet Jhering sich dem „gesunden Menschenverstand“ zu, der nicht umsonst immer wieder als „unverbildet“²⁵ – also nicht durch reine Theorie verformt – bezeichnet wird.

19 VG Ansbach, 2.12.2002 - AN 4 K 02.31764 -, juris, Rn. 23.

20 Vgl. etwa *Olbing* (Fn. 9), 121; vgl. dazu auch *Aerschmann* (Fn. 9), 134 ff.

21 ArbG Hamburg, 2.10.2000 - 21 Ca 233/00 -, juris, Rn. 108.

22 Vgl. *Franz Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Aufl. 1967 [2. Nachdruck 1996], 451: „Wendung vom Traum zur Tat“; *Helge Dedek*, *Negative Haftung aus Vertrag*, Tübingen 2007, 162; *Christoph-Eric Mecke*, *Rudolf von Jhering: anonym publizierte Frühschriften und unveröffentlichte Handschriften aus seinem Nachlaß*, Göttingen 2010, 141 ff.

23 Allgemein zu dieser Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. *Michael Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, 2. Band 1800-1914, München 1992, 423 ff.; *Dedek* (Fn. 22), 162 f.

24 *Rudolf von Jhering*, *Vertrauliche Briefe über die heutige Jurisprudenz*. Zweiter Brief, anonym veröffentlicht in: *Deutsche Gerichts-Zeitung*, Bd. 3 (1861), 341-344; hier zitiert aus: *ders.*, *Scherz und Ernst in der Jurisprudenz*, Leipzig 1884, 34.

25 Vgl. *Aerschmann* (Fn. 9), 137; *Baderschneider* (Fn. 11), 66; bei *Immanuel Kant*, *Kritik der Urteilskraft*, Werkausgabe Band X, 13. Aufl. Frankfurt 1994, 225: „noch nicht kultiviert“.

3. Kritik auf schmalem Grat

Dieses Unbehagen gegenüber einer juristischen Methodenlehre und Dogmatik, die sich und ihre Ergebnisse noch immer allzu oft als absolut setzen, dürften viele kritische Jurist*innen durchaus teilen. Bei der Kritik am Argument des „gesunden Menschenverstands“ kann diese geteilte Skepsis sensibilisieren. Denn eine angemessene, konstruktive Kritik, die nicht lediglich die andere Seite derselben Medaille besetzen soll, bewegt sich auf einem schmalen Grat: Verweist sie ihrerseits auf den Primat von Sachkunde, Wissenschaftlichkeit und Methode, leistet sie der Prämisse Vorschub, dass sich hier zwei absolute Denk- und Herangehensweisen gegenüberstehen.

Hegel formulierte diese Sichtweise für seine Philosophie vor über zweihundert Jahren besonders zugespitzt: „Die Philosophie ist ihrer Natur nach etwas Esoterisches, für sich weder für den Pöbel gemacht noch einer Zubereitung für den Pöbel fähig; sie ist nur dadurch Philosophie, daß sie dem Verstande und damit noch mehr dem gesunden Menschenverstande [...] gerade entgegengesetzt ist.“²⁶ Was aber wird hier anderes postuliert als ein „jedem diskursiven Rechtfertigungszwang enthobenes Wissen“?²⁷ Auch wenn Kritik heute kaum noch in einer solch harschen Weise formuliert werden mag, ist auch der heutige (rechts-)wissenschaftliche Diskurs keineswegs davor gefeit, *Hegels* Prämissen weiter zu transportieren.

Eine sensibilisierte, konstruktive Kritik an der Rede vom „gesunden Menschenverstand“ sollte daher primär daran arbeiten, die Dualismen aufzubrechen, die dieser allzu oft zu Grunde liegen.²⁸ Das kann der Hinweis darauf sein, dass Berufsrichter*innen nicht nur Jurist*innen sind, sondern ebenso wie ehrenamtliche Richter*innen Bürger*innen mit einer Lebenserfahrung außerhalb des Gerichts.²⁹ Zum Aufbrechen des Dualismus zwischen „reiner Lehre“ und „gesundem Menschenverstand“ gehört es auch, die Kontinuität offenzulegen, die auch die fachkundigste juristische Behandlung einer Rechtsfrage häufig hinterlässt. Das erfordert in Entscheidungssituationen auch, sich nach den Maßstäben zu befragen, die von mehreren methodisch „richtigen“ Ergebnissen eines als das überzeugendste erscheinen lassen. Bisweilen werden dies schlicht individuelle Vorverständnisse und Präferenzen sein. Dasselbe gilt für die Sachkunde in anderen Bereichen, die oft mehr als eine „richtige“ Beurteilung zulässt.

In der Tradition von *Jherings* „Vertraulichen Briefen“ lässt sich an einer Vielzahl dogmatischer Hilfskonstruktionen zeigen, wie sehr die Dogmatik darauf angewiesen ist, auf Alltagstheorien zurückgreifen zu können, ohne dies allzu offensichtlich werden zu lassen. Ein Beispiel dafür ist die Allgegenwärtigkeit eines eingebildeten „Dritten“ im Zivilrecht.³⁰ In einem weiteren Sinn heißt Dualismen aufzubrechen, *Jherings* „Wende“ nicht als schroffe Abkehr vom Idealismus hin zum Pragmatismus zu beschreiben, sondern die Komplexität dieser Entwicklung anzuerkennen.³¹ So verstanden sollte *Jherings* Verweis auf den „gesunden Menschenverstand“ – ebenso wie manche andere – dann auch nicht

26 *Hegel*, Einleitung Über das Wesen der philosophischen Kritik (Fn. 4), 182.

27 Siehe oben, Fn. 8.

28 Zu diesen Dualismen bzw. Oppositionen vgl. *Körver* (Fn. 6), 134 f. und 212 ff. m.w.N.

29 Vgl. *Baderschneider* (Fn. 11), 66 f.

30 Vgl. *Elena Barnert*, Der eingebildete Dritte. Eine Argumentationsfigur im Zivilrecht, Tübingen 2008, 51 ff., 58.

31 Vgl. etwa *Michael Kunze*, Rudolph von Jhering – ein Lebensbild, in: *Behrends* (Hrsg.), Rudolf von Jhering. Beiträge und Zeugnisse aus Anlaß der einhundertsten Wiederkehr seines Todestages am

pauschal als Populismus verworfen werden, sondern kann auch als nachvollziehbare Enttäuschung von einer juristischen Dogmatik gelesen werden, die längst nicht immer hält, was sie verspricht.³²

Diese Art von Kritik wird es aushalten müssen, sich „Relativismus“, „theoretischen Nihilismus“ und anderes mehr vorhalten zu lassen.³³ Doch das sollte es ihr wert sein.

Katastrophenrecht – Biologische Katastrophen



Biologische Katastrophen

Eine Herausforderung an den Rechtsstaat

Von RAin Dr. Anna-Maria Grüner

2017, ca. 250 S., brosch., ca. 69,- €

ISBN 978-3-8487-3959-2

eISBN 978-3-8452-8244-2

(Schriften zum Katastrophenrecht, Bd. 11)

Erscheint ca. Oktober 2017

nomos-shop.de/29295

Der Band beschäftigt sich mit dem biologischen Katastrophenfall. Diskutiert wird das Spannungsfeld zwischen rechtsstaatlicher Verfasstheit und effektiver Katastrophenbewältigung und damit letztlich die Balance zwischen Sicherheit und Freiheit.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter:
www.nomos-elibrary.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

17.9.1992, 2. Aufl. Göttingen 1993, 11 (17); zu Jherings Verhaftetsein in der herkömmlichen Methodenlehre auch nach seiner „Wende“ vgl. *Dedek*, (Fn. 22), 164 f.

32 Vgl. auch *Priester* (Fn. 7), 7, die darauf hinweist, dass Populismus soziologisch auch als Krisensymptom und Folge einer gesellschaftlichen Ernüchterung gelesen werden muss.

33 *Felix Kaufmann*, Logik und Rechtswissenschaft. Grundriß eines Systems der reinen Rechtslehre, Aalen 1966 [Nachdruck von: Tübingen 1922], 58.